

STARS FOR LIFE

Zusatzpension der Pflegeerbringer – LIKIV
Allgemeine Bedingungen



Inhalt

KAPITEL I. Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV	3
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Artikel 1 – Gegenstand des Vertrags.....	3
Artikel 2 – Vertragspartner	3
Artikel 3 – Vertragsunterlagen	4
Artikel 4 – Erhalt des LIKIV-Beitrags – LIKIV-Formular.....	5
Artikel 5 – Anwendbare Rechtsgrundlagen.....	5
Artikel 6 – Besteuerung des LIKIV-Beitrags.....	5
Artikel 7 – Gerichtsbarkeit.....	5
Artikel 8 – Ansprechpartner des versicherten Zeichners.....	6
B. LEBEN DES VERTRAGS	6
Artikel 9 – Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags	6
Artikel 10 – Einzahlungen – LIKIV-Beiträge.....	6
Artikel 11 – Hauptversicherung – <i>Reserve</i>	7
Artikel 12 – Hauptversicherung – Jährliche Information des versicherten Zeichners.....	8
Artikel 13 – Hauptversicherung – Verfügbarkeit der <i>Reserve</i>	8
Artikel 14 – Hauptversicherung – <i>Leistungen</i>	10
Artikel 15 – Hauptversicherung – Für die Auszahlung der <i>Leistungen</i> benötigte Unterlagen.....	12
Artikel 16 – Hauptversicherung – Vorauszahlung und Verpfändung der Pensionansprüche	13
Artikel 17 – Hauptversicherung – Bezugsberechtigte.....	14
Artikel 18 – Vertragsänderung.....	15
Artikel 19 – Verschiedene Bestimmungen.....	15

KAPITEL II. Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“	19
Artikel 20 – Gegenstand und <i>Leistungen</i>	19
Artikel 21 – Grad der <i>Arbeitsunfähigkeit</i>	20
Artikel 22 – Beginn und Ende des <i>Leistungsanspruchs</i>	21
Artikel 23 – Formalitäten, die für die <i>Auszahlung der Leistungen</i> zu erfüllen sind.	22
Artikel 24 – Weitere Verpflichtungen des versicherten Zeichners.....	23
Artikel 25 – Prämien	24
Artikel 26 – Nicht gedeckte Ereignisse.....	26
Artikel 27 – Verschiedene Bestimmungen.....	27
Lexikon.....	29

Die in dem Text *schräg gedruckten* Wörter werden im Lexikon umschrieben.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

KAPITEL I. Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Artikel 1 – Gegenstand des Vertrags

Die soziale Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV ist eine Pensionsvereinbarung für Pflegeerbringer, die beim Vertragsabschluss die Bedingungen erfüllen, um eine Regelung von sozialen Vorteilen genießen zu können, wie beschrieben im Artikel 54 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung.

Diese Regelung gilt für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Physiotherapeuten, Logopäden und Selbständige Krankenpfleger, die den Vereinbarungen oder Abkommen, die die finanziellen und verwaltungstechnischen Beziehungen zwischen Patienten und Versicherungsgesellschaften einerseits und Pflegeerbringern andererseits regeln, beigetreten sind. Diese Vorteile können aus einem Anteil des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) an den Prämien oder Beiträgen bestehen, für Vereinbarungen, die ein Ersatzeinkommen bei *Arbeitsunfähigkeit* gewährleisten oder für soziale Pensionsvereinbarungen, die den Bedingungen, wie beschrieben im Artikel 46, § 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 unterliegen, d.h. soziale Pensionsvereinbarungen.

Die soziale Pensionsvereinbarung ist eine an ein Solidaritätssystem gekoppelte Vereinbarung, die in Anwendung des Artikels 46, § 1 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 abgeschlossen wird.

Diese Allgemeinen Bedingungen repräsentieren die Pensionsvereinbarung, die eine Lebensversicherung ist, die den Aufbau einer Zusatzpension zum Ziel hat.

Das Solidaritätssystem umfasst verschiedene Solidaritätsleistungen zugunsten des Zeichners und Ihren Berechtigten, dessen Bedingungen und Modalitäten in einer separaten Regelung, die unabhängig ist von diesen Allgemeinen Bedingungen, festgelegt wurden. Der Organisator dieses Systems ist die Vorsorgekasse für Selbständige und Unternehmen (VKSU).

Die Pensionsvereinbarung wird auch „Hauptversicherung“ genannt, weil sie durch die Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ ergänzt werden kann.

Artikel 2 – Vertragspartner

2.1. Der versicherte Zeichner

Die in den Besonderen Bedingungen bezeichnete natürliche Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt und auf die sich das Risiko des Eintritts der versicherten Ereignisse bezieht. Dieser versicherte Zeichner ist ein Pflegeerbringer, der aufgrund seines

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

Beitritts zu einer nationalen Vereinbarung oder einem Abkommen auf die sozialen Vorteile Recht hat, die im Artikel 54 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehen sind.

Für die Anwendung des Solidaritätsreglements wird er das Mitglied genannt.

2.2. Die Gesellschaft

AXA Belgium. Die Gesellschaft hat auch die Eigenschaft eines Pensionsträgers.

2.3. Der Organisator des Solidaritätssystems

Die Vorsorgekasse für Selbständige und Unternehmen, abgekürzt VKSU.

2.4. Der Begünstigte

Die Person, zu deren Gunsten die Versicherungsleistungen bestimmt sind.

Artikel 3 – Vertragsunterlagen

3.1. Das Zeichnungsformular

Das von der Gesellschaft herausgegebene Formular, das vom versicherten Zeichner mit den Daten und Optionen auszufüllen ist, die zur Festlegung der Merkmale des Vertrags, den er mit der Gesellschaft abschließen will, dienen und das Letzterer die Möglichkeit gibt, das Versicherungsrisiko einzuschätzen.

3.2. Die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung und der eventuellen Nebenversicherungen „Arbeitsunfähigkeit“

Diese werden im gegenständlichen Dokument verdeutlicht.

3.3. Die Besonderen Bedingungen

Diese definieren die Merkmale der Versicherung, die mit der spezifischen Situation des versicherten Zeichners zusammenhängen. Sie beschreiben also die vom versicherten Zeichner gewählten Optionen und die tatsächlich gewährleisteten Garantien.

3.4. Das Gewinnbeteiligungsreglement

Es bestimmt die Modalitäten, nach denen die *Reserven* der Hauptversicherung in den Genuss einer Gewinnbeteiligung kommen können.

3.5. Das Solidaritätsreglement

Es definiert die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder und der Begünstigten und der Vorsorgekasse für Selbständige und Unternehmen als juristische Person, die das

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

Solidaritätssystem organisiert. Darüber hinaus legt es die Regeln fest, bezüglich der Ausführung des oben genannten Solidaritätssystems in Anwendung der Artikel 46 und 54 bis 57 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, des Artikels 54 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung und der Königlichen Erlasse vom 15. Dezember 2003 zur Festlegung der an eine soziale Pensionsvereinbarung gekoppelten Solidaritätsleistungen einerseits, und der Regeln bezüglich der Finanzierung und der Verwaltung eines an eine soziale Pensionsvereinbarung gekoppelten Solidaritätssystems andererseits.

Die Solidaritätsleistungen sowie die Modalitäten der Auszahlung durch den Organisator des Solidaritätssystems sind darin beschrieben. Das Solidaritätsreglement ist auf einfachen Antrag bei der Gesellschaft erhältlich.

Artikel 4 – Erhalt des LIKIV-Beitrags – LIKIV-Formular

Um auf die Einzahlung eines Beitrags durch das LIKIV auf den Vertrag Recht zu haben, muss der versicherte Zeichner, der die gesetzlichen Bedingungen, um von der Regelung der sozialen Vorteile genießen zu können, erfüllt, der Gesellschaft jährlich das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Antragsformular zur Regelung der sozialen Vorteile rechtzeitig schicken, damit sie es innerhalb der Frist der zuständigen Abteilung des LIKIV vorlegen kann.

Beim Vertragsabschluss läuft diese Frist für Apotheker, Physiotherapeuten, Logopäden und Selbstständige Krankenpfleger jeweils vom 1. Januar bis zum 31. März. Für Ärzte und Zahnheilkundigen läuft diese Frist beim Vertragsabschluss jeweils vom 1. April bis zum 30. Juni. Im folgenden Jahr wird der Beitrag durch das LIKIV auf den Vertrag eingezahlt.

Artikel 5 – Anwendbare Rechtsgrundlagen

Die soziale Pensionsvereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 (I) und dessen Ausführungserlasse. Sofern das oben genannte Programmgesetz nicht hiervon abweicht, unterliegt der Vertrag dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen, dem Königlichen Beschluss vom 14. November 2003 über die Lebensversicherungsaktivität und einigen anderen geltenden oder einzuführenden Regelungen.

Artikel 6 – Besteuerung des LIKIV-Beitrags

Gemäss den beim Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die LIKIV-Beiträge für den versicherten Zeichner steuerfrei, aber sie sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Artikel 7 – Gerichtsbarkeit

Auf diesen Vertrag findet belgisches Recht Anwendung. Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die belgischen Gerichte zuständig. Ist eine der Parteien nicht in Belgien wohnhaft, so ist ausschließlich das Zivilgericht des Bezirkes des Sitzes der Gesellschaft zuständig.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

Artikel 8 – Ansprechpartner des versicherten Zeichners

Jedes Problem bezüglich des Vertrages kann der Gesellschaft vom versicherten Zeichner über den üblichen Vermittler vorgetragen werden.

Wenn der versicherte Zeichner den Standpunkt der Gesellschaft nicht teilt, kann er den Dienst „Customer Protection“ von AXA Belgium (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel) in Anspruch nehmen, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn der versicherte Zeichner der Meinung ist, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, kann er sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Seite: www.ombudsman.as) wenden.

Es steht dem versicherten Zeichner auch immer frei, einen Richter hinzuzuziehen.

B. LEBEN DES VERTRAGS

Artikel 9 – Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

9.1. Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen erwähnten Datum in Kraft.

Ab ihrer Unterzeichnung ist die Hauptversicherung *unanfechtbar*, ausgenommen bei Betrug.

9.2. Beendigung des Vertrags

Die Pensionsvereinbarung endet mit der *Pensionierung* des versicherten Zeichners, d.h., wenn die Ruhestandspension bezüglich der beruflichen Aktivität, die Anlass zum Aufbau der ergänzenden Pensionsleistungen gab, in Kraft tritt (siehe Artikel 14.1.). Der Vertrag endet jedoch vorher im Falle der zugelassenen vollständigen Liquidation vor *Pensionierung* (siehe Artikel 13.1, 14.2. und 16), Übertragung (siehe Artikel 13.2), Kündigung (siehe Artikel 11.4) oder Tod des versicherten Zeichners (siehe Artikel 14.3).

Da der Zeitpunkt, zu dem die Ruhestandspension des versicherten Zeichners tatsächlich in Kraft tritt, vorab nicht bekannt ist, enthalten die besonderen Bedingungen ein Ablaufdatum, das auf keinen Fall vor dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages geltenden gesetzlichen *Pensionsalter* liegen darf. Dieses Ablaufdatum des Vertrages wird als *Pensionsalter* bezeichnet. Das *Pensionsalter* kann stillschweigend verlängert werden (siehe Artikel 14.2).

Artikel 10 – Einzahlungen – LIKIV-Beiträge

10.1. Die soziale Pensionsvereinbarung kann nur durch die LIKIV-Beiträge finanziert werden.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

10.2. Das LIKIV zahlt die LIKIV-Beiträge unmittelbar an die Gesellschaft, sofern das Antragsformular zur Regelung der sozialen Vorteile fristgerecht geschickt wurde (siehe Artikel 4). Diese Beiträge müssen für die Finanzierung der sozialen Pensionsvereinbarung und, gegebenenfalls, der Prämie oder des Prämienteils für die Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ verwandt werden (siehe Artikel 25).

10.3. Die LIKIV-Beiträge, die die soziale Pensionsvereinbarung finanzieren, umfassen den Solidaritätsbeitrag, der zur Finanzierung der *Leistungen* des Solidaritätssystems verwandt wird. Dieser Solidaritätsbeitrag wird von der Gesellschaft auf diese LIKIV-Beiträge einbehalten und dem Organisator des Solidaritätssystems überwiesen. Der Solidaritätsbeitrag entspricht 10% von jedem auf die soziale Pensionsvereinbarung eingezahlten LIKIV-Beitrag.

10.4. Der Betrag des LIKIV-Beitrags wird jährlich durch einen Königlichen Erlass festgesetzt. Falls der Beitrag erhöht wird, soll der Betrag dieser Erhöhung völlig für die Finanzierung der sozialen Pensionsvereinbarung verwandt werden, unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung.

Artikel 11 – Hauptversicherung – Reserve

11.1. Aufbau der Reserve

Die Einzahlung für die Hauptversicherung (d.h. der Teil des LIKIV-Beitrags, der nach Abzug des Solidaritätsbeitrags, für die soziale Pensionsvereinbarung verwandt wird), wird, nach Abzug der Eintrittslasten, nach dem definitiven Eingang auf dem Bankkonto der Gesellschaft aber frühestens ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden *Zinssatz* verzinst. Ungeachtet der wirtschaftlichen Bedingungen ist dieser *Zinssatz* für diese Einzahlung bis zum Ablauf des Vertrages garantiert, vorbehaltlich Artikel 14.2. und der Verlängerung des Vertrages. Die Gesellschaft teilt diesen *Zinssatz* bei der ersten Einzahlung und bei jeder Änderung des Zinssatzes mit.

Die für die Hauptversicherung verwendeten Einzahlungen (ausschließlich Eintrittslasten), kapitalisiert und monatlich vermindert mit den Kosten der eventuellen Deckung Mindesttodesfallkapital, sofern diese im Vertrag vorgesehen ist, sowie den Verwaltungslasten, bilden die *Reserve* des Vertrags.

Nach den bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen betragen die monatlichen Verwaltungslasten für die *Reserve* 1 EUR. Sollte eine Erhöhung dieser Lasten während der Laufzeit des Vertrags eintreten, wird der versicherte Zeichner mindestens 30 Tage vor Anwendung darüber informiert. Im hypothetischen Fall, dass dieser die Änderung nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit einer Übertragung gemäß Artikel 13, Punkt 13.2, vor dem Datum der Anwendung der Änderung ohne Einbehalt einer Entschädigung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Änderung als angenommen.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

11.2. Eintrittslasten

Die Eintrittslasten anwendbar auf die Einzahlung für die Hauptversicherung, sind jene, die gelten am Tag des Eingangs des LIKIV-Beitrags auf dem Bankkonto der Gesellschaft. Nach den bei Vertragsabschluss geltenden Bedingungen betragen diese maximal 6% der für die Hauptversicherung verwendeten Einzahlungen.

Diese Eintrittslasten werden nicht auf die *Reserve* berechnet, die von einer anderen Pensionsträgers infolge der Beendigung einer Pensionsvereinbarung des gleichen Typs bei dieser anderen Einrichtung auf diesen Vertrag übertragen wird.

11.3. Gewinnbeteiligung

Gemäss dem Gewinnbeteiligungsreglement, das dem Vertrag hinzugefügt ist, kann eine Gewinnbeteiligung zuerkannt werden.

11.4. Ungenügende Einzahlungen

Mangels Einzahlungen oder bei zu niedrigen Einzahlungen könnte die Einbehaltung der Verwaltungslasten und der mit dem Mindesttodesfallkapital, falls diese in der Hauptversicherung vorgesehen ist, verbundenen Kosten zu einem Abbau der *Reserve* führen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft den versicherten Zeichner mit eingeschriebenem Brief darüber und wird der Vertrag von Rechts wegen 30 Tage nach Versand dieses eingeschriebenen Briefes gekündigt.

Artikel 12 – Hauptversicherung – Jährliche Information des versicherten Zeichners

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen:

- wenn das LIKIV während des vorhergehenden Kalenderjahres einen LIKIV-Beitrag gezahlt hat, verfügt der versicherte Zeichner über eine Information für das abgelaufene Jahr mit der Entwicklung seines Vertrages (insbesondere der *erworbenen Reserve*). Die jährliche Information enthält auch den Betrag der geschätzten *Leistung* bei Erreichen des Pensionsalters. Das Datum 1. Januar wird für die Neuberechnung der mitgeteilten Daten berücksichtigt;
- stellt die Gesellschaft dem versicherten Zeichner auf einfachen Antrag eine historische Übersicht über den Betrag der *erworbenen Reserve*, den letzten Bericht über die Verwaltung der Pensionsvereinbarungen, eine Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik, ihren Jahresabschluss und Jahresbericht und jene des Altersversorgungssystems des versicherten Zeichners zu.

Artikel 13 – Hauptversicherung – Verfügbarkeit der *Reserve*

13.1. Ansprüche des versicherten Zeichners auf die *Reserve* und die zuerkannte Gewinnbeteiligung

Vorbehaltlich des Rechts des versicherten Zeichners, unter bestimmten Bedingungen seine *Reserve* zu übertragen (siehe Artikel 13.2) und unter bestimmten Bedingungen

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

einen Vorschuss oder eine Verpfändung zu erhalten (siehe Artikel 16), verfügt der versicherte Zeichner erst über seine *Reserve* (und die zuerkannte Gewinnbeteiligung) zum Zeitpunkt seiner *Pensionierung* (siehe Artikel 14.1).

Falls die *Pensionierung* jedoch nach dem Datum erfolgt, an dem der versicherte Zeichner das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat oder dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbstständiger erfüllt, kann der versicherte Zeichner den *Rückkauf* beantragen, um vorzeitig die Auszahlung seiner *Reserve* ab einem dieser beiden Termine zu erhalten. Es wird keine Rückkaufvergütung im Falle der Liquidation ab einem dieser beiden Daten vom Vertrag abgezogen.

Wenn der versicherte Zeichner nur Teile *zurückkauft*, müssen diese einen Mindestbetrag von 500 EUR erreichen und muss eine *Mindestreserve* von 1.250 EUR weiterhin im Vertrag angelegt bleiben. In diesem Fall wird das eventuelle *Mindesttodesfallkapital* ebenfalls um den *zurückgekauften* Betrag vermindert.

13.2. Übertragung

Der versicherte Zeichner kann den Vertrag jederzeit beenden, indem er die *Reserve*, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung, auf eine neue Pensionsvereinbarung des selben Typs mit einer anderen Pensionsträgers übertragen lässt.

Wenn diese Übertragung vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres erfolgt, erhebt die Gesellschaft eine Entschädigung von 5% des übertragenen Betrags.

13.3. Gemeinsame Bestimmungen betreffend *Rückkauf* und Übertragung

Der versicherte Zeichner übermittelt seinen Antrag auf *Rückkauf* oder Übertragung mittels eines datierten und unterzeichneten Schriftstückes, unter Beilage der von der Gesellschaft verlangten Belege, unter anderem:

- eine leserliche Photokopie der zwei Seiten seines Personalausweises und seine Nummer des Nationalregisters;
- im Falle eines Rückkaufs: das/die Dokument(e), die beweisen, dass der versicherte Zeichner die Bedingungen erfüllt, um seine vorzeitige Pension zu erhalten, wenn er noch nicht das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat (geltendes Alter zum Zeitpunkt der Liquidation des Vertrages);
- im Falle der Übertragung an eine andere Pensionsträgers, eine Bescheinigung dieser Einrichtung mit den für die Übertragung notwendigen Angaben.

Im Falle eines *Totalrückkaufs* oder einer Übertragung kann die Gesellschaft den versicherten Zeichner bitten, ihr sein Vertragsexemplar mit dessen eventuellen Nachträgen zurückzugeben, da ein *Totalrückkauf* oder eine Übertragung diesen Vertrag beendet.

Der *Rückkauf* oder die Übertragung gilt als definitiv ab dem Datum, an dem der versicherte Zeichner die Quittung oder ein anderes gleichartiges Schriftstück unterzeichnet.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

Die Gesellschaft teilt dem versicherten Zeichner innerhalb von 30 Tagen nach seinem ausdrücklichen Antrag auf *Rückkauf* oder Übertragung den Betrag der *erworbenen Reserve* mit. Der verfügbare Betrag wird zum Tag dieses Antrages berechnet.

Artikel 14 – Hauptversicherung – Leistungen

14.1. Im Falle der *Pensionierung* des versicherten Zeichners

Spätestens 90 Tage vor seiner *Pensionierung* muss der versicherte Zeichner die Gesellschaft schriftlich hierüber informieren. Die Auszahlung wird am Datum der *Pensionierung* des versicherten Zeichners berechnet. Die Gesellschaft zahlt die an diesem Datum aufgebaute *Reserve*, einschließlich der eventuellen an diesem Datum erworbenen Gewinnbeteiligung, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die auf die Übermittlung aller für die Auszahlung erforderlichen Daten und Dokumente durch das Mitglied an die Gesellschaft folgen.

Anlässlich seiner *Pensionierung* kann der versicherte Zeichner beantragen, die oben genannte aufgebaute *Reserve* in eine Rente umzuwandeln, sofern der Jahresbetrag der Rente zu Beginn höher ist als der gesetzlich festgelegte Betrag (500 EUR indiziert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen). Die Gesellschaft informiert den versicherten Zeichner innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung über die *Pensionierung* über diese Möglichkeit.

Im Falle einer Abwicklung bei der *Pensionierung* ist keinerlei Rückkaufvergütung fällig.

14.2. Im Erlebensfall des versicherten Zeichners am Ablaufdatum (wenn das Mitglied an diesem Ablaufdatum noch nicht pensioniert ist)

Im Erlebensfall des versicherten Zeichners am Ablaufdatum wird die Pensionsvereinbarung fortgesetzt, falls der versicherte Zeichner noch nicht pensioniert ist, jedoch unbeschadet des Rechts des versicherten Zeichners, die Abwicklung seiner Auszahlungen zu verlangen, falls er sich in einer der beiden unter Punkt 13.1. genannten Situationen befindet. Die Pensionsvereinbarung wird für einen Zeitraum von zwei Jahren stillschweigend fortgesetzt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre und falls das Mitglied noch nicht pensioniert ist, wird die Fortsetzung der individuellen Pensionszusage ebenfalls stillschweigend erneuert, dieses Mal doch von Jahr zu Jahr.

Was die bestehenden Reserven betrifft, ist der am Ablaufdatum geltende *Zinssatz* auf diese Reserven nach dem Ablaufdatum für einen Zeitraum von zwei Jahren anwendbar. Nach Ablauf dieses Zeitraums von zwei Jahren ist der *Zinssatz*, der zum Zeitpunkt des Verstreichens dieses Zeitraums von zwei Jahren gilt, der *Zinssatz*, der auf die bestehenden Reserven für einen Zeitraum von einem Jahr anwendbar ist. Danach wird jeweils der *Zinssatz*, der zum Zeitpunkt des Verstreichens einer Periode von einem Jahr gilt, anwendbar sein.

Sofern keine anderslautende Mitteilung des versicherten Zeichners vorliegt, wird die eventuelle Deckung des Risikokapitals fortgesetzt.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

Die Fortsetzung der Pensionsvereinbarung nach dem Ablaufdatum hat zur Folge, dass für die Pensionsvereinbarung ein neues *Pensionsalter* (oder ein neues Ablaufdatum) gilt.

14.3. Im Fall des Todes des versicherten Zeichners vor der Pensionierung

Im Todesfall des versicherten Zeichners vor Erreichen der Pension leistet die Gesellschaft die Auszahlungen, die der Wahl des versicherten Zeichners entsprechen:

- entweder dem Betrag der aufgebauten *Reserve*, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung
- oder dem höchsten der nachstehenden Beträge:
 - Betrag der aufgebauten *Reserve*, erhöht um die Gewinnbeteiligung,
 - Betrag des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Mindesttodesfallkapitals. Der versicherte Zeichner bestimmt frei den Betrag dieses Mindesttodesfallkapitals, wobei dieser zu Beginn der Garantie zwischen 10.000 EUR und 125.000 EUR liegen muss.

Der(die) Bezugsberechtigte(n) wird(werden) über die geschuldete *Leistung* informiert und über die Tatsache, dass sie die Umwandlung dieses Kapitals in eine Rente beantragen können, sofern der jährliche Betrag der Rente von Beginn ab den gesetzlich festgelegten Betrag übersteigt (500 EUR gemäss den gesetzlichen Bestimmungen indexiert). Die Gesellschaft informiert den(die) Bezugsberechtigten über diese Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum, an dem sie von dem Todesfall informiert worden ist.

Auf die für den Todesfall vorgesehenen *Leistungen* (vor der *Pensionierung*), die den Betrag der mit der erworbenen Gewinnbeteiligung erhöhten *Reserve* nicht übersteigen, besteht jedenfalls ein Anspruch unbeschadet der Ursachen, Umstände oder des Ortes des Todes. Für den darüber hinaus gehenden Betrag, *Risikokapital* genannt, besteht nur in den im Punkt 14.5. genannten Fällen kein Anspruch.

14.4. Mindestleistungen bei Pensionierung, bei Liquidation ab dem Datum, an dem der versicherte Zeichner das geltende gesetzliche Pensionsalter erreicht hat oder dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbstständiger erfüllt

Wenn die Zahlung erfolgt:

- wenn der versicherte Zeichner pensioniert ist oder;
- ab dem Datum, an dem der versicherte Zeichner das *geltende gesetzliche Pensionsalter* erreicht hat oder dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Bezug seiner vorzeitigen Pension als Selbstständiger erfüllt,

werden die vereinbarten Auszahlungen bei Bedarf aufgefüllt, um einen Betrag zu erreichen, der dem Teil seiner Einzahlungen, anteilig vermindert um die bereits getätigten Rückkäufe, entspricht, der noch nicht durch den Preis der eventuellen Deckung Mindesttodesfallkapital und durch die Finanzierung der Solidaritätsauszahlungen verbraucht ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Auszahlungen in den ersten fünf Jahren des Vertrages fällig werden.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

14.5. Ausgeschlossene Umstände

Anspruch auf das *Risikokapital* besteht nicht, wenn der Todesfall aus einem der nachstehenden Umstände eingetreten ist:

- Tod, der aus einem Selbstmord weniger als ein Jahr nach dem Vertragsabschluss resultiert; dasselbe Prinzip gilt auch für alle Erhöhungen des *Risikokapitals* ab dem Datum dieser Erhöhung;
- Tod, der direkt oder indirekt aus einem Krieg zwischen Staaten oder aus ähnlichen Ereignissen oder einem Bürgerkrieg resultiert.
Wenn der Tod des versicherten Zeichners aus einem Krieg resultiert, der während seines Auslandsaufenthaltes ausbricht, werden die versicherten *Leistungen* gewährt, wenn der Bezugsberechtigte beweist, dass der versicherte Zeichner sich in keiner Weise aktiv an den Ereignissen beteiligt hat.
Außerdem könnte die Gesellschaft nach einem vorhergehenden Antrag des versicherten Zeichners und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in dem Vertrag die Deckung gewähren, wenn der versicherte Zeichner sich in ein Land begibt, in dem ein Krieg ausgebrochen ist, soweit er nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt.
- Tod, der hervorgeht aus Volksbewegungen oder Aufstand – d.h. selbst nicht abgesprochenen gewalttätigen Kundgebungen einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert, gleich, ob es Widerstand gibt gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind – oder Arbeitskonflikten – d.h. jeder kollektiven Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse – es sei denn, dass der Begünstigte beweist, dass der Versicherte an diesen Ereignissen nicht aktiv teilnahm.

Artikel 15 – Hauptversicherung – Für die Auszahlung der *Leistungen* benötigte Unterlagen

15.1. Auszahlungen bei *Pensionierung*

Die Gesellschaft leistet die Auszahlungen an den im Vertrag genannten Begünstigten im Erlebensfall gegen Unterzeichnung einer Quittung, nach Erhalt der von ihr verlangten Nachweisdokumente, unter anderem:

- das von dem Pensionsträger, der für den Selbständigen zuständig ist und auf dem das Datum der *Pensionierung* des versicherten Zeichner angegeben ist, ausgestellte Dokument;
- eine lesbare Kopie beider Seiten des Personalausweises des Begünstigten und seine Nationalregisternummer.

Sollte der versicherte Zeichner (bei dem es sich um den im Vertrag genannten Begünstigten im Erlebensfall handelt) nach dem Datum der *Pensionierung*, jedoch vor Abwicklung dieses Vertrages versterben, ist die Auszahlung bei *Pensionierung* an seinen Rechtsnachfolger fällig.

Die Gesellschaft kann die Rückgabe des dem versicherten Zeichner gehörenden Exemplars des Vertrags und dessen etwaigen Nachträgen beantragen.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

15.2. Auszahlungen im Erlebensfall am Ablaufdatum (wenn der versicherte Zeichner an diesem Ablaufdatum noch nicht pensioniert ist)

Falls der versicherte Zeichner dies ausdrücklich verlangt und sich in einer der in Artikel 13.1. genannten Situationen befindet, kann die *Leistung* am Ablaufdatum an den im Vertrag genannten Begünstigten gegen Unterzeichnung einer Quittung nach Erhalt der von der Gesellschaft verlangten Nachweisdokumente gezahlt werden.

Bezüglich der Zahlungsmodalitäten am Ablaufdatum wird auf Artikel 13.1. verwiesen, davon ausgehend, dass die Auszahlung hier am Ablaufdatum berechnet wird.

15.3. Leistungen im Todesfall vor der Pensionierung

Die Gesellschaft zahlt die *Leistungen* dem (den) im Vertrag bezeichneten Begünstigten gegen Unterzeichnung einer Quittung nach Erhalt der von der Gesellschaft verlangten Belege, unter anderen:

- einer Sterbeurkunde
- einer leserlichen Photokopie der zwei Seiten des Personalausweises des (der) Begünstigten und dessen (deren) Nummer des Nationalregisters sowie der des versicherten Zeichners
- einer ärztlichen Bescheinigung auf ein Formular der Gesellschaft mit unter anderen Angabe der Todesursache
- eines Erbscheines mit Angabe der Erben, wenn die Begünstigten nicht im Vertrag bezeichnet oder bestimmt wurden.

Die Gesellschaft kann die Rückgabe des dem versicherten Zeichner gehörenden Exemplars des Vertrags und dessen etwaigen Nachträgen beantragen.

Artikel 16 – Hauptversicherung – Vorauszahlung und Verpfändung der Pensionansprüche

Vorbehaltlich der im Nachstehenden angegebenen Bedingungen kann der versicherte Zeichner:

- die aus seinem Vertrag hervorgehenden Rechte verpfänden oder die aufgebaute *Reserve* für die Rückzahlung eines Hypothekarkredits verwenden. Diese Verpfändung oder Verwendung erfolgt anhand eines vom versicherten Zeichner, vom Gläubiger und von der Gesellschaft unterzeichneten Nachtrags;
- mit Zustimmung der Gesellschaft eine Vorauszahlung auf die im Vertrag vorgesehenen *Leistungen* erhalten. Diese Vorauszahlung wird dem versicherten Zeichner gewährt, innerhalb der Beschränkungen und unter den bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden und in der Vorauszahlungsurkunde bestimmten Bedingungen. Der Höchstbetrag des Vorschusses, auf den der versicherte Zeichner Anspruch erheben kann, ist gleich dem Betrag, der zurückgekauft werden kann, abzüglich der eventuellen gesetzlichen Einbehalte, die bei einem *Rückkauf* gelten. Sollte der Betrag des ausstehenden Vorschusses aus irgendeinem Grund doch höher sein als der *Rückkauf* oder die Auszahlung, schuldet der versicherte Zeichner oder sein Rechtsnachfolger den nicht bereinigten Saldo der Gesellschaft.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

Laut Steuer- und Sozialgesetzgebung:

- kann die Verpfändung, die Verwendung für die Rückzahlung eines Hypothekarkredits oder die Vorauszahlung nur angenommen werden, wenn sie zum Ziel hat, es dem versicherten Zeichner zu ermöglichen, auf dem Gebiet der des Europäischen Wirtschaftsraums gelegene und steuerpflichtige Einkünfte abwerfende Immobilien zu erwerben, zu bauen, zu verbessern, zu reparieren oder umzubauen;
- sind die Vorauszahlungen und Darlehen zurückzuzahlen, sobald das Gut nicht mehr zum Vermögen des versicherten Zeichners gehört;
- die Verpfändung, die Verwendung für die Wiederausstattung eines Hypothekendarlehens oder der Vorschuss dürfen kein Ablaufdatum aufweisen, das vor dem gesetzlichen *Pensionsalter* liegt.

Ein *Rückkauf* kann durch die Gesellschaft oder den Gläubiger erfolgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, zur Rückzahlung entweder eines Vorschusses, der dem versicherten Zeichner zuerkannt wurde oder eines durch diesen Vertrag wieder zusammengesetzten Kredits oder für den dieser verpfändet wurde. In diesem Fall erhebt die Gesellschaft eine Vergütung von 5% auf den zurückgekauften Betrag.

Artikel 17 – Hauptversicherung – Bezugsberechtigte

17.1. Änderung der Bezugsberechtigung

Der versicherte Zeichner kann mit schriftlichem Antrag die im Vertrag für den Todesfall vorgesehene Bezugsberechtigung ändern, vorbehaltlich der im Nachstehenden umschriebenen Bestimmungen. Diese Änderung wird dann in einem Nachtrag dokumentiert.

Wenn jedoch die Änderung eine Beeinträchtigung der Interessen der Familie zur Folge haben könnte, wird der Ehepartner in Anwendung des Artikels 224 § 1, 3° des Zivilgesetzbuches darüber informiert. Zu diesem Zweck ist die Unterschrift des übergegangenen Ehepartners auf dem die Änderung der Bezugsberechtigung dokumentierenden Nachtrag erforderlich. In Ermangelung einer Unterschrift wird die Gesellschaft den übergegangenen Ehepartner mit eingeschriebenem Brief unter Beilage einer Kopie des Nachtrages davon in Kenntnis setzen.

17.2. Annahme der Begünstigung

Der Begünstigte kann die Bezugsberechtigung der Hauptversicherung annehmen. In diesem Fall wird er „annehmender Begünstigter“ genannt. Diese Annahme muss vom Begünstigten der Gesellschaft mittels eines Schriftstückes zur Kenntnis gebracht werden und benötigt die Zustimmung des versicherten Zeichners. Sie wird erst wirksam, wenn sie im Vertrag oder einem Nachtrag festgehalten wurde. Eine Annahme nach dem Tod des versicherten Zeichners ist wirksam, sobald sie der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt wurde.

Wenn die Bezugsberechtigung angenommen ist, muss eine vorhergehende schriftliche Genehmigung des Begünstigten bei folgenden Maßnahmen eingeholt werden: Änderung der Bezugsberechtigung, *Rückkauf* oder Übertragung des Vertrags, Verpfändung des Vertrags oder Gewährung einer Vorauszahlung auf diesen oder eine Änderung, die zu einer Verminderung der aufgebauten *Reserve* zugunsten des annehmenden Begünstigten führt.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

Der annehmende Begünstigte wird von der Gesellschaft über eine eventuelle Einstellung der Einzahlungen benachrichtigt.

Die Annahme der Bezugsberechtigung durch den Ehepartner des versicherten Zeichners steht einer Widerrufung der Bezugsberechtigung nicht entgegen.

17.3. Absichtliche Handlung eines Begünstigten

Wenn der Eintritt des versicherten Ereignisses aus einer absichtlichen Handlung eines Begünstigten resultiert, wird die vorgesehene *Leistung* den anderen im Vertrag bezeichneten Begünstigten nach der darin angegebenen Reihenfolge ausbezahlt.

Artikel 18 – Vertragsänderung

Während der Laufzeit des Vertrags kann der versicherte Zeichner die Gesellschaft um Abänderung der in den Besonderen Bedingungen angeführten Optionen ersuchen.

Abänderungen, die die Hinzufügung einer Garantie oder die Änderung des Teils des LIKIV-Beitrags, der für die soziale Pensionsvereinbarung angewandt wird, oder eine Erhöhung des Mindesttodesfallkapitals betreffen, unterliegen den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Bedingungen.

Die Hinzufügung einer Garantie sowie die Erhöhung des Mindesttodesfallkapitals oder der *Leistungen* aus der Nebenversicherung werden ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Gesellschaft über alle Unterlagen verfügt, die zur endgültigen Annahme dieser Änderung notwendig sind; dies schließt das günstige Ergebnis der eventuell benötigten ärztlichen Formalitäten ein.

Die Änderungen und Anpassungen müssen in einem Nachtrag oder diesem gleichwertigen Schriftsatz festgelegt werden.

Wenn der versicherte Zeichner die Laufzeit des Vertrags verlängern will, kann die Gesellschaft diese Verlängerung mittels Abschlusses durch den versicherten Zeichner eines neuen Vertrages nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen durchführen.

Artikel 19 – Verschiedene Bestimmungen

19.1. Gesetzliche Abgaben

Alle heutigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und Abgaben, die sich auf den Vertrag oder auf die vom versicherten Zeichner, von der Gesellschaft oder vom Organisator des Solidaritätssystems vertraglich geschuldeten Summen beziehen, gehen zu Lasten des versicherten Zeichners oder des Bezugsberechtigten.

Steuerliche und/oder soziale Abgaben, die ggf. auf die Zahlungen anfallen, unterliegen der Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des versicherten Zeichners.

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

Die Steuern und eventuellen übrigen Lasten, die ggf. auf die *Leistungen* anwendbar sind, werden bestimmt durch die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten und/oder durch die Gesetzgebung des Landes der Quelle der Einkünfte.

Für die Erbschaftssteuer gilt die Steuergesetzgebung des Wohnsitzlandes des Verstorbenen und/oder die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes des Bezugsberechtigten.

19.2. Steuerliche Behandlung der Pensionsauszahlungen

Auf der Grundlage von Artikel 169 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 fallen die Auszahlungen, die in Kapital beglichen werden, grundsätzlich unter das System der Umwandlung in eine fiktive Rente.

Die Gewinnbeteiligungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Wenn die Auszahlung in Form eines Kapitals als Rente beglichen wird, wird die Nettoauszahlung des Kapitals auf einen Rentenvertrag als „Einzahlung mit Abtretung von Kapital“ eingezahlt. Ein Betrag von 3% der Netto-Auszahlung wird in diesem Fall grundsätzlich als (jährlich) wiederkehrendes bewegliches Vermögen betrachtet.

19.3. Wohnsitz

Der Wohnsitz der Parteien bestimmt sich von Rechts wegen für die Gesellschaft und den Organisator des Solidaritätssystems an ihren Gesellschaftssitzen, für den versicherten Zeichner an der letzten der Gesellschaft bekannten Adresse.

Im Falle der Änderung des Wohnsitzes des versicherten Zeichners verpflichtet sich dieser, der Gesellschaft darüber Mitteilung zu machen, widrigenfalls gilt jede Mitteilung an die letzte offiziell der Gesellschaft bekannte Adresse als rechtsverbindlich erfolgt.

Jedes eingeschriebene Schreiben der Gesellschaft gilt als ausreichende Mahnung. Die Akten oder Unterlagen der Gesellschaft beweisen den Inhalt des Schreibens; die Empfangsbestätigung der Post beweist die Versendung.

19.4. Todesfall verursacht durch Terrorismus

AXA Belgium beteiligt sich am Terrorismus Reinsurance and Insurance Pool, der gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus gebildet wurde. Wenn ein Schadensfall durch ein als Terrorismus anerkanntes Ereignis verursacht wird, führt die Gesellschaft daher ihre vertraglichen Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes aus, unter anderen in Bezug auf die Höhe und die Zahlungsfrist der *Leistungen*.

Unter Terrorismus wird verstanden: eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung

STARS FOR LIFE LIKIV

oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

19.5. Schutz der Privatsphäre

Die betroffenen Personen sind die Mitglieder, sowie alle natürlichen Personen, deren persönliche Daten die Gesellschaft im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Vertrags erfasst hat.

Zwecke der Verarbeitung von Daten – Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Kunden, Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder Dritten übermittelt wurden, dürfen von der Gesellschaft für die Verwaltung der Kundenakte, die Verwaltung von Versicherungsverträgen und Schadensfällen, für Kundendienst, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, für Ermittlung und Vermeidung von Betrug, die Überwachung des Portfolios, statistische Überprüfungen, Verwaltung des Mahnwesens und die Beitreibung fälliger Summen, sowie die Auszahlung von Leistungen verwendet werden.

Verantwortlich für diese Verarbeitung ist AXA Belgium SA, deren Gesellschaftssitz sich am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel befindet.

Damit optimale Dienstleistungen hinsichtlich der oben genannten Verwendungszwecke erbracht werden können, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen, die mit der Gesellschaft in Beziehung stehen (Anwälte, Experten, Rückversicherer, Mitversicherer, Dienstleister usw.), übermittelt werden.

Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt die Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und sorgt insbesondere für einen ausreichenden Schutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Union festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln, Safe-Harbour-Prinzipien oder die einschränkenden Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (Belgisches Staatsblatt 6.10.2014, p. 78547).

Übermittlung von Daten an eine öffentliche Behörde

Die Gesellschaft haftet nicht für die Tatsache, dass sie selbst, die Unternehmen und/oder Personen, die mit ihr in Beziehung stehen, denen persönliche Daten übermittelt werden, Daten in Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen der Verteidigung eines legitimen Interesses an belgische Behörden, ausländische öffentliche Behörden oder internationale Institutionen übermitteln (zu übermitteln verpflichtet sind).

Allgemeine Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung STARS FOR LIFE LIKIV

Behandlung von Daten bezüglich der Gesundheit

Die Gesellschaft muss eventuell Daten bezüglich der Gesundheit einer betroffenen Person (des Mitglieds) verarbeiten, wenn diese Verarbeitung für die Annahme oder zur Bearbeitung und Ausfertigung des Vertrages durch die zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Verarbeitung entspricht dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens.

Vertraulichkeit

Sämtliche Daten werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt.

Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Die betroffene Person kann Einsicht in diese Daten nehmen, sie korrigieren lassen und ihre Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken kostenlos ablehnen. Hierzu genügt ein datierter und unterzeichneter Antrag, der zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises an AXA Belgium – Customer Protection, Place du Trône 1 in 1000 Brüssel zu senden ist. Dort können auch weitergehende Informationen angefordert werden.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

KAPITEL II. Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Die Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“ gilt nur für den Fall, dass die Besonderen Bedingungen dies vorsehen.

Die Einbindung dieser Nebenversicherungen in den Vertrag unterliegt den zum Zeitpunkt der Anfrage des versicherten Zeichners geltenden Bedingungen.

Die Allgemeinen Bedingungen der sozialen Pensionsvereinbarung gelten für diese Nebenversicherungen, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts Anderes vorsehen und sofern diese Bedingungen sich nicht spezifisch auf die Hauptversicherung beziehen.

Artikel 20 – Gegenstand und Leistungen

20.1. Gegenstand

Die Nebenversicherung hat zum Ziel, einen Ausfall der Erwerbseinkünfte auszugleichen.

Die Gesellschaft zahlt dem versicherten Zeichner eine Entschädigung, falls er infolge einer vollständigen oder teilweisen *Arbeitsunterbrechung* an einer *Arbeitsunfähigkeit* leidet. Diese Entschädigung wird in der Form einer „Rente bei *Arbeitsunfähigkeit*“ und einer Rente „Rückzahlung“ ausgezahlt zur Rückzahlung der Prämie, die für die Nebenversicherung verwandt wurde.

20.2. Leistungen

Die für die Bestimmung des Jahresbetrags der auszahlenden „Rente bei *Arbeitsunfähigkeit*“ berücksichtigte Grundrente entspricht dem Betrag, der am *Datum des Schadensfalls* in den Besonderen Bedingungen genannt wird.

Die für die Bestimmung des Jahresbetrags der auszahlenden Rente „Rückzahlung“ berücksichtigte Grundrente ist die Jahresprämie der Nebenversicherung, die am *Datum des Schadensfalls* in den Besonderen Bedingungen genannt wird.

Der jährliche Betrag der ausgezahlten Rente wird errechnet, indem diesen Renten ein Entschädigungsprozentsatz zugrunde gelegt wird, der gleich ist dem Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wie bestimmt im Artikel 21. Wenn der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wenigstens 67% erreicht, gilt die *Arbeitsunfähigkeit* als eine vollständige; in diesem Falle beträgt der Entschädigungssatz 100%.

Das im Rahmen der „Rente bei *Arbeitsunfähigkeit*“ erhaltene Ergebnis kann auf Jahresbasis nicht 90% des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens des versicherten Zeichners im letzten Geschäftsjahr vor dem *Datum des Schadensfalls* überschreiten und dies unabhängig vom Grad der *Arbeitsunfähigkeit*. Diese *Leistungsgrenze* kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die jährliche Grundrente 25.000 EUR oder weniger beträgt.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Wird festgestellt, dass das bei Vertragsabschluss angegebene Geburtsdatum des versicherten Zeichners nicht seinem tatsächlichen Geburtsdatum entspricht, wird die Rente verringert oder erhöht, und zwar im Verhältnis der im Vertrag festgelegten Prämie zu der Prämie des Lebensalters, das sich aus dem tatsächlichen Geburtsdatum ergibt – ohne dass die weiter oben bestimmte Leistungsgrenze überschritten wird.

20.3. Steigende Rente

Wenn in den Besonderen Bedingungen des Vertrags diese Steigerung vorgesehen ist, wird während der Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* die bei der Berechnung der „Rente bei *Arbeitsunfähigkeit*“ berücksichtigte Grundrente jährlich um 2% gegenüber der des Vorjahres (d.h. mit geometrischer Progression) erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach dem *Datum des Schadensfalls*, ungeachtet der Dauer der *Karenzzeit* oder der *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen. Nach Beendigung des Zeitraums der *Arbeitsunfähigkeit* wird die versicherte Rente wieder auf die Höhe gebracht, die sie vor dem *Datum des Schadensfalls* hatte.

20.4. Zahlungsweise

Die Renten „*Arbeitsunfähigkeit*“ und „Rückzahlung“ sind nachschüssig in Monatsraten zahlbar, erstmalig durch einen Anfangsanteil frühestens am letzten Tag des Monats, in dem das Anrecht auf eine *Leistung* entsteht, und zum letzten Mal durch einen Endanteil, sobald das Anrecht auf eine *Leistung* erlischt. Die Monatsrate entspricht einem Zwölftel des Jahresbetrages und jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

Artikel 21 – Grad der *Arbeitsunfähigkeit*

Der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wird im Verhältnis zu dem nach Aussage der Ärzte geschätzten Verlust der körperlichen Eignung des versicherten Zeichners bestimmt, eine beliebige Berufstätigkeit auszuüben, die mit seinen Kenntnissen, seinen Fähigkeiten und seiner sozialen Stellung vereinbar ist. Andere wirtschaftliche Kriterien spielen hierbei keine Rolle.

Falls der Grad der – durch ärztlichen Beschluss auf Grund der Belgischen Offiziellen Invaliditätenskala (B.O.B.I.) unabhängig von irgendeiner Entscheidung der Sozialversicherung festgesetzten – Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit den weiter oben umschriebenen Grad der *Arbeitsunfähigkeit* überschreiten sollte, würde Letzterer betrachtet als gleich dem Grad der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, um das Recht auf die *Leistungen* und den Entschädigungsprozentsatz zu bestimmen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass diese Versicherung ausschliesslich einen vom versicherten Zeichner erlittenen Verlust der Arbeitsfähigkeit entschädigt oder entschädigen sollte.

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die bereits vor Inkrafttreten der Versicherung gegeben war, sowie jede Erschwerung solcher Beeinträchtigungen, können bei der Festlegung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für den auf einen nicht gedeckten Umstand zurückzuführenden Prozentsatz der *Arbeitsunfähigkeit* (siehe Artikel 26).

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Artikel 22 – Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

22.1. Beginn des Leistungsanspruchs

Das Anrecht auf *Leistungen* entsteht, sofern sämtliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* des versicherten Zeichners beträgt mindestens 25%. Dieser Wert liegt bei 67%, sofern der Vertrag lediglich eine vollständige *Arbeitsunfähigkeit* deckt;
- die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, deren Wahl und Dauer in den besonderen Bedingungen festgelegt sind, ist abgelaufen. Bei einem *Rückfall* ist die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, nicht anwendbar und die für die Berechnung der Auszahlungen berücksichtigte jährliche Basisrente ist die, die im Vertrag am Datum des Rückfalls vorgesehen ist;
- ein ärztliches Attest des bzw. der Hausärzte des Mitglieds, für das vorzugsweise ein von der Gesellschaft bereitgestelltes Formular benutzt wird und in dem die vollständige oder teilweise *Arbeitsunterbrechung* bestätigt wird, wird vorgelegt.

22.2. Ende des Leistungsanspruchs

Das Anrecht auf *Leistungen* erlischt in folgenden möglichen Fällen:

- wenn der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* unter 25% fällt. Dieser Wert liegt bei 67%, sofern der Vertrag lediglich eine vollständige *Arbeitsunfähigkeit* deckt;
- bei Ableben des versicherten Zeichners;
- beim in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Ablauf der Nebenversicherung;
- bei Kündigung der Nebenversicherung durch den versicherten Zeichner;
- sofern der versicherte Zeichner seine Behandlung willentlich und entgegen ärztlichem Rat beendet;
- nach fünfjähriger Leistungserbringung, wenn diese zeitliche Begrenzung in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
- wenn psychische Erkrankungen in den besonderen Bedingungen abgedeckt sind, nach dreijähriger Leistungserbringung (aufeinanderfolgend oder nicht, während der ganzen Dauer der Nebenversicherung kumuliert) bei *Arbeitsunfähigkeit*, die unmittelbar auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen ist. Diese Dreijahresfrist wird jedoch verlängert, sofern der versicherte Zeichner in einer psychiatrischen oder vergleichbaren Klinik behandelt wird;
- sofern die soziale Pensionsvereinbarung endet;
- ab dem Zeitpunkt, zu dem der versicherte Zeichner pensioniert ist.

Nur bezüglich der Rente „Rückzahlung“: das Anrecht auf *Leistungen* endet beim Ablauf der Nebenversicherung, indem das LIKIV-Antragsformular der Gesellschaft nicht rechtzeitig geschickt wurde (siehe Artikel 4).

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Artikel 23 – Formalitäten, die für die Auszahlung der Leistungen zu erfüllen sind

23.1. Erklärung

Unfälle oder *Krankheiten*, die eine *Arbeitsunfähigkeit* des versicherten Zeichners nach sich gezogen haben bzw. nach sich ziehen könnten, sind der Gesellschaft binnen einem Monat nach Eintreten des *Unfalls* bzw. der *Krankheit* mit einem Einschreibebrief anzuzeigen, vorzugsweise auf einem von der Gesellschaft bereitgestellten Formular.

Gleichwohl lässt die Gesellschaft die Nichteinhaltung dieser Frist unberücksichtigt, sofern die Erklärung so schnell eingereicht wurde, wie das vernünftigerweise möglich war, bzw. eine verspätet eingereichte Erklärung die Bewertung des Versicherungsfalls nicht erschwert und die Gesellschaft diesbezüglich keine Nachteile erleidet.

Der Erklärung ist ein amtliches Dokument beizufügen, aus dem das Geburtsdatum des versicherten Zeichners hervorgeht; ebenso ist ein Attest des bzw. der Hausärzte des versicherten Zeichners vorzulegen, für das vorzugsweise ein von der Gesellschaft bereitgestelltes Formular benutzt wird, in dem die vollständige und teilweise *Arbeitsunfähigkeit* festgesetzt wird und in dem Datum, Ursachen, Art, Grad und voraussichtliche Dauer der *Arbeitsunfähigkeit* aufgeführt sind. Ebenso hat der versicherte Zeichner der Gesellschaft eine Kopie der letzten Steuererklärung des versicherten Zeichners bzw. ein beliebiges anderes Dokument vorzulegen, aus dem die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte des versicherten Zeichners im letzten Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls hervorgehen.

Der versicherte Zeichner hat den Beauftragten der Gesellschaft zu empfangen und unverzüglich sämtliche Auskünfte zu geben, die nach Auffassung der Gesellschaft erforderlich sind, um Umfang und Ausmaß des Versicherungsfalls zu bestimmen.

23.2. Verpflichtungen des versicherten Zeichners

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden, damit die Beauftragten der Gesellschaft den versicherten Zeichner treffen können und die Ärzte der Gesellschaft diesen jederzeit und an jedem beliebigen Ort untersuchen können. Die Beauftragten müssen in der Lage sein, sämtliche laut der Gesellschaft erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, und zwar binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann verlangen, dass die ärztliche Untersuchung in Belgien durchgeführt wird.

Jegliche Verletzung dieser Pflichten kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanktionen nach sich ziehen.

23.3. Festlegung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit*

Der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* wird gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Die Entscheidung der Gesellschaft gilt als angenommen, sofern der versicherte Zeichner während des Monats nach der Bekanntgabe keinen schriftlichen Widerspruch bei der Gesellschaft einlegt.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

23.4. Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit

Jede Erhöhung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* ist der Gesellschaft gemäß den unter oben stehendem Punkt 23.1. festgelegten Modalitäten mitzuteilen.

Jegliche Senkung des Grads der *Arbeitsunfähigkeit* und die Aufhebung der *Arbeitsunfähigkeit* sind der Gesellschaft binnen einem Monat per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dementsprechend werden die *Leistungen* ab dem Tag herabgesetzt, an dem sich der Grad der *Arbeitsunfähigkeit* verringert hat; zu Unrecht erhaltene *Leistungen* sind der Gesellschaft zu erstatten.

In diesen Fällen kommen sämtliche unter den oben stehenden Punkten 23.1, 23.2 und 23.3 vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 24 – Weitere Verpflichtungen des versicherten Zeichners

24.1. Änderung bezüglich der beruflichen Tätigkeiten, Verlust des Genusses sozialer LIKIV-Vorteile oder Änderung des Wohnsitzes

Jegliche Änderung bezüglich der beruflichen Tätigkeit des versicherten Zeichners, einschließlich des Verlustes des Genusses sozialer LIKIV-Vorteile und der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten, sowie jegliche Verlegung seines Hauptwohnsitzes ins Ausland, müssen der Gesellschaft baldmöglichst und auf jeden Fall binnen 30 Tagen nach Eintreten dieses Ereignisses schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verlust des Genusses sozialer LIKIV-Vorteile hat am Ende der Versicherungsperiode, für die noch ein LIKIV-Beitrag gewährt wurde, ungeachtet ob dieser zur Finanzierung der Nebenversicherung verwandt wurde oder nicht, die Beendigung der Nebenversicherung zur Folge. Die Versicherungsperiode ist der Zeitabschnitt von einem Jahr, der läuft ab dem Tag, der dem Ende der Frist für die Zusendung des Formulars an das LIKIV folgt (siehe Artikel 4).

Die Gesellschaft wird dem versicherten Zeichner eine andere Pensionsvereinbarung vorschlagen, deren Modalitäten der neuen Situation entsprechen.

Die übrigen Änderungen führen zur Anpassung der Prämie, der *Karenzzeit* oder der *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen und der Bedingungen der zusätzlichen Versicherung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zwar am Tag des Eintritts der Änderung.

Lehnt der versicherte Zeichner die Anpassung ab oder nimmt er diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Anpassung an, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

24.2. Änderung des Erwerbseinkommens

Des Weiteren hat der versicherte Zeichner die Gesellschaft baldmöglichst und auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis schriftlich über jegliche Änderung seiner jährlichen Bruttoerwerbseinkünfte zu informieren.

In diesem Fall nimmt die Gesellschaft eine Anpassung der versicherten Rente „Arbeitsunfähigkeit“ vor, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, und erstattet dem versicherten Zeichner gegebenenfalls den im laufenden Jahr eingenommenen Prämienüberschuss oder, falls dieser Überschuss aus einem LIKIV-Beitrag besteht, wird dieser für die soziale Pensionsvereinbarung verwandt.

Jegliche Erhöhung der versicherten Rente unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.

24.3. Änderung des Statuts im Sozialversicherungssystem

Der versicherte Zeichner muss der Gesellschaft schriftlich von jeder Änderung seines Statuts in dem Sozialversicherungssystem benachrichtigen, baldmöglichst und auf jeden Fall binnen dreissig Tagen nach deren Eintritt.

Die Gesellschaft passt die Prämie, die *Karenzzeit* oder die *Wartezeit*, je nach Festlegung in den besonderen Bedingungen, und die Versicherungsbedingungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an.

Wenn der versicherte Zeichner diese Anpassung ablehnt oder wenn er diese nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anpassungsmitteilung angenommen hat, kann die Gesellschaft die Nebenversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

Für den Verlust des Genusses sozialer LIKIV-Vorteile, siehe Artikel 24.1.

24.4. Nichtanzeige

Tritt ein Schadensfall ein, ohne dass der versicherte Zeichner der unter Punkten 24.1 und 24.3 aufgeführten Anzeigepflicht nachgekommen ist, ist die Gesellschaft nur zu ihrer *Leistung* gehalten nach dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die im Falle der Berücksichtigung des Eintritts der Änderung hätte gezahlt werden müssen, wenn die Nichtanzeige dem versicherten Zeichner vorgehalten werden kann.

Artikel 25 – Prämien

25.1. Betrag der Prämien

Die Prämie stellt den Preis dar, um die durch die Nebenversicherung versicherten *Leistungen* zu gewährleisten. Der Betrag wird in den Besonderen Bedingungen bestimmt.

Diese Prämie kann durch den Teil des LIKIV-Beitrags, der nicht für die soziale Pensionsvereinbarung verwandt wird, mit einem eigenen Beitrag des versicherten

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Zeichners oder durch eine Kombination von beiden finanziert werden. Im letzteren Fall kann die Aufteilung unter den zwei Finanzierungsquellen während der Laufzeit des Vertrags auf Antrag des versicherten Zeichners geändert werden, gemäß den für die sozialen Pensionsvereinbarungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Teil der *Leistungen*, der durch einen Teil des LIKIV-Beitrags finanziert wird und der Teil, der durch die Einzahlung des versicherten Zeichners finanziert wird, wird in den Besonderen Bedingungen bestimmt.

25.2. Zahlung

Die Zahlung der Prämie oder des Prämienteils, die/der durch den Teil des LIKIV-Beitrags, der nicht für die soziale Pensionsvereinbarung verwandt wird, finanziert wird, unterliegt den Bestimmungen der sozialen Pensionsvereinbarung (Artikel 10).

Die Prämie oder der Prämienteil, die/der mit einem eigenen Beitrag des versicherten Zeichners finanziert wird, ist auf an den versicherten Zeichner gerichteten Antrag der Gesellschaft an den bestimmten Fälligkeitstagen vorzeitig zahlbar.

Wenn die Prämie völlig mit eigenen Beiträgen des versicherten Zeichners finanziert wird, kann die Gesellschaft im Falle der Nichtzahlung an einem Fälligkeitstag die Nebenversicherung kündigen, vorausgesetzt, dass der versicherte Zeichner gemahnt wurde, entweder durch Gerichtsvollzieherbescheid oder mit einem bei der Post eingeschriebenen Brief. Die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post in Kraft.

Wenn die Prämie nur teilweise mit eigenen Beiträgen des versicherten Zeichners finanziert wird, kann die Gesellschaft im Falle der Nichtzahlung des eigenen Beitrags an einem Fälligkeitstag, die Grundrente „Arbeitsunfähigkeit“ herabsetzen auf den Betrag, der durch den Teil des LIKIV-Beitrags finanziert wird, der nicht für die soziale Pensionsvereinbarung verwandt wird. Die Grundrente „Rückzahlung“ wird in selbem Maße herabgesetzt, wie der oben genannte Teil des LIKIV-Beitrags, und zwar nach denselben Modalitäten wie jenen, die für die oben erwähnte Kündigung anwendbar sind.

Wenn die Prämie völlig oder teilweise durch einen Teil des LIKIV-Beitrags finanziert wird:

- hat die nicht rechtzeitige Rücksendung des LIKIV-Formulars an die Gesellschaft (siehe Artikel 4) beim Ablauf der eingeräumten Frist für die Zustellung dieses Formulars an das LIKIV, die Beendigung der Nebenversicherung von Rechts wegen zur Folge, ungeachtet der Ursache der Nichtrücksendung (Verlust des Genusses sozialer Vorteile oder eine andere Ursache);
- hat eine Änderung im Teil des LIKIV-Beitrags, der für die soziale Pensionsvereinbarung verwandt wird und im Teil, der für die Finanzierung der Nebenversicherung verwandt wird, je nach Fall, am Ablauf der Versicherungsperiode, die durch den letzten eingezahlten LIKIV-Beitrag gedeckt wurde, die Beendigung dieser Versicherung, die Herabsetzung der versicherten Renten oder deren Erhöhung zur Folge. Eine solche Änderung unterliegt den zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Bedingungen.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

Der versicherte Zeichner hat das Recht, jederzeit die Prämienzahlung seiner Nebenversicherung zu beenden, ungeachtet der Situation der Hauptversicherung.

Artikel 26 – Nicht gedeckte Ereignisse

Die Versicherungsleistungen werden nicht erworben, wenn das versicherte Ereignis folgt aus oder sich ereignet gelegentlich einer der im Artikel 14, Punkt 14.4, der Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung genannten Umstände oder einer der unten genannten Umstände:

1. Selbstmord oder Selbstmordversuch des versicherten Zeichners;
2. absichtliche Handlung des versicherten Zeichners. Unter absichtlicher Handlung ist ein Tatbestand zu verstehen, der absichtlich und bewusst herbeigeführt wird und einen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden verursacht; hiervon ausgenommen sind Fälle von Notwehr oder gerechtfertigte Maßnahmen zur Rettung von Personen oder Gütern;
3. tollkühne Handlung, Wette und sonstige Herausforderungen, in die der versicherte Zeichner eingebunden war;
4. Einfluss eines Rauschmittels, Halluzinogens oder sonstiger Drogen;
5. Zustand der Trunkenheit oder Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt über 1,5g/l;
6. Allergieleiden mit Ausnahme von *Krankheiten*, die objektiv erkennbare und eine präzise Diagnose ermöglichende Symptome aufweisen;
7. *Krankheiten*, die teilweise auf Alkoholismus zurückzuführen sind oder direkt oder indirekt von einer Rauschgiftsucht – einschließlich Alkoholismus – oder durch Medikamentenmissbrauch verursacht werden;
8. ästhetische Behandlung, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen der plastischen Chirurgie infolge *Unfall* oder Krebs;
9. Sterilisierung, künstliche Befruchtung, In-vitro-Fertilisation;
10. psychische Erkrankungen, falls deren Deckung nicht in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist;
11. riskante Berufe und berufliche Tätigkeiten:
 - seemännischer Beruf (Öltanker, Rettungsboot, Unterseeboot), Polizeibeamter in einer Sondertruppe zur Verbrechens- oder Drogenbekämpfung, Feuerwehrmann, bewaffnetes Sicherheitspersonal;
 - Berufstätigkeiten, die Folgendes umfassen:
 - Herstellung, Umwandlung oder Handhabung von chemischen oder biologischen Substanzen;
 - Herstellung, Verwendung oder Handhabung von Feuerwerkskörpern oder explosionsgefährdeten Geräten und Produkten;
 - Transport entflammbarer oder explosiver Stoffe;
 - Bau, Instandhaltung oder Abriss von hohen Gebäuden bzw. Bauwerken;
 - Gefahr von Stürzen aus einer Höhe von mehr als 4 Metern, Abstieg in Schächte, Minen oder Steinbrüche;
12. Ausübung von Risikosportarten:
 - Anwesenheit des versicherten Zeichners an Bord eines beliebigen Fahrzeugs, das sich auf einen sportlichen Wettkampf (Autorennen, Spiel usw.) vorbereitet oder daran teilnimmt;

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

- Ausübung einer beliebigen Sportart als Profi oder entlohnter Amateur;
- Ausübung des alpinen Skisports in Wettkämpfen oder als Freizeitaktivität;
- Ausübung gefährlicher Sportarten wie z.B.: Bergsteigen außerhalb Europas, Klettern an Felsen oder künstlichen Wänden ohne Sicherungshaken, Bungeejumping, Drachenfliegen, Teilnahme an Reitturnieren einschließlich Vorbereitung, Fallschirmspringen mit verzögerter Fallschirmöffnung, Paragliding, Tauchgänge mit autonomem Lungenautomat in mehr als 40 Meter Tiefe, Höhlenforschung (sofern über Freizeitaktivität hinausgehend und ohne Verwendung einer autonomen Ausrüstung in bereits erforschten Grotten bzw. Höhlen), Fliegen mit Ultraleichtflugzeugen, Segelflug, Jacht- oder Segelsport mit langen Ausfahrten, Kampfsport oder Catch im Wettbewerb, Motorbootsport im Wettbewerb (inshore oder offshore);

13. Steuern eines Flugzeugs oder eines Helikopters.

Wenn das versicherte Ereignis hervorgeht aus der Ausübung eines bzw. einer der in den oben angeführten Punkten 11 bis 13 genannten riskanten Berufe oder Tätigkeiten, gelten die *Leistungen* der Nebenversicherung als erworben, wenn die Besonderen Bedingungen ausdrücklich erwähnen, dass diese Ereignisse gedeckt sind.

Artikel 27 – Verschiedene Bestimmungen

27.1. Inkrafttreten und Beendigung der Nebenversicherung

Die Nebenversicherung tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Datum in Kraft.

Sofern die Nebenversicherung nicht vorzeitig gekündigt wurde, endet sie:

- an dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Ablaufdatum. Die stillschweigende Fortsetzung der Pensionsvereinbarung kraft Artikel 14.2. führt zu keiner Verlängerung der Nebenversicherung;
- mit dem Tode des versicherten Zeichners;
- sobald die Hauptversicherung endet;
- wenn das LIKIV-Formular beim Ablauf der eingeräumten Frist zur Überreichung dieses Formulars an das LIKIV der Gesellschaft nicht rechtzeitig geschickt wurde (siehe Artikel 4);
- ab dem Zeitpunkt, zu dem der versicherte Zeichner pensioniert ist.

Der versicherte Zeichner kann die vorliegende Nebenversicherung, unabhängig von dem für die Hauptversicherung vorgesehenen Verlauf kündigen.

Eine aus welchem Grund auch immer gekündigte Nebenversicherung kann nicht erneut in Kraft gesetzt werden.

Allgemeine Bedingungen der Nebenversicherung „Arbeitsunfähigkeit“

27.2. Unanfechtbarkeit

Im Gegensatz zur Hauptversicherung ist diese Nebenversicherung nicht *unanfechtbar*. Jede – absichtliche oder unabsichtliche – Unterlassung oder falsche Mitteilung von Angaben in den Anzeigen des versicherten Zeichners wird zu den in der in diesem Bereich anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen Strafmassnahmen führen.

Sofort nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Nebenversicherung oder einer Erhöhung der Garantien, darf die Gesellschaft die Strafmassnahmen wegen unabsichtlicher Unterlassungen oder falscher Mitteilungen von Angaben in den Anzeigen des versicherten Zeichners nicht mehr geltend machen, wenn diese Unterlassungen oder falschen Mitteilungen von Angaben sich beziehen auf eine *Krankheit* oder eine Erkrankung, deren Symptome sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versicherung oder dieser Erhöhung der Garantien gezeigt hatten, und diese *Krankheit* oder Erkrankung nicht vor Ablauf derselben Frist von zwei Jahren diagnostiziert wurde.

27.3. Geltungsbereich

Die Garantie der Nebenversicherung gilt als erworben in der ganzen Welt. Jedoch gilt die Garantie nur nach Zustimmung der Gesellschaft als erworben, wenn der versicherte Zeichner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Belgien hat oder wenn er sich länger als 6 Monate im Jahr im Ausland aufhält.

27.4. Anfechtung – Expertise

Ist der versicherte Zeichner nicht mit dem Grad der *Arbeitsunfähigkeit* oder einem medizinischen Sachverhalt einverstanden, muss dies der Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung durch Letztere bekanntgegeben werden.

Gelangen die beiden Parteien diesbezüglich zu keiner Einigung, werden zwei voneinander unabhängige medizinische Gutachter hinzugezogen, die jeweils vom versicherten Zeichner und der Gesellschaft bestellt und ordnungsgemäß bevollmächtigt werden.

Wird noch immer keine Einigung erzielt, bestellen die medizinischen Gutachter einen dritten medizinischen Gutachter. Die drei medizinischen Gutachter entscheiden gemeinsam; zeichnet sich jedoch keine Mehrheit ab, ist das Gutachten des dritten Arztes ausschlaggebend. Die medizinischen Gutachter haben keinerlei Formalitäten zu erfüllen.

Bestellt eine der Parteien keinen ärztlichen Gutachter oder können sich die beiden ärztlichen Gutachter nicht über die Wahl des dritten Gutachters einigen, erfolgt dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz des Wohnsitzes des versicherten Zeichners- und zwar auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Beide Parteien haben Kosten und Honorare für ihren medizinischen Gutachter selbst zu tragen. Die Kosten und Honorare für den dritten Gutachter werden jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen.

Arbeitsunfähigkeit

Eine Einschränkung oder ein Verlust der Fähigkeit, eine berufliche Aktivität auszuüben, verursacht durch, je nach den Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen entweder durch *Krankheit* oder durch *Krankheit* oder *Unfall*.

Arbeitsunterbrechung

Die Einstellung der Berufstätigkeit aus Gesundheitsgründen.

Datum des Schadensfalls

Datum, ab dem der von den Ärzten festgesetzte Grad der *Arbeitsunfähigkeit*, wie beschrieben im Artikel 21 der Allgemeinen Bedingungen, wenigstens das im Artikel 22 der Allgemeinen Bedingungen erwähnte Niveau erreicht.

Erworbene Reserve

Die *Reserve*, die zu einem bestimmten Zeitpunkt für den versicherten Zeichner erworben ist, entspricht der *Reserve*, die zu diesem Zeitpunkt besteht, zuzüglich der eventuell zuerkannten Gewinnbeteiligungen, die sich darauf beziehen.

Die *Reserve*, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben ist, kann sich später durch verschiedene Ereignisse (etwa unzureichende Einzahlungen zur Deckung der Kosten des Risikokapitals oder Einbehalt einer Vergütung im Falle der Übertragung der *Reserve* oder der Hinzufügung oder Erhöhung des Risikokapitals) verringern.

Geltendes gesetzliches Pensionsalter

Laut Gesetz vom 10. August 2015 zur Erhöhung des gesetzlichen Alters für die Ruhestandspension zur Änderung der Bedingungen für den Zugang zu einer vorzeitigen Pension und des Mindestalters der Hinterbliebenenpension beträgt das *geltende gesetzliche Pensionsalter* für Selbstständige 65 Jahre. Dieses Alter wird 2025 auf 66 und 2030 auf 67 Jahre erhöht.

Karenzzeit

In den Besonderen Bedingungen festgelegter Zeitraum, während dessen die Gesellschaft keine *Leistungen* zu erbringen hat. Die *Karenzzeit* beginnt am *Datum des Schadensfalls*.

Krankheit

Verschlechterung des Gesundheitszustands, die nicht auf einen *Unfall* zurückzuführen ist und sich in objektiv erkennbaren Symptomen äußert.

Leistung

Für die Hauptversicherung (die Pensionsvereinbarung) und die Nebenversicherung „*Arbeitsunfähigkeit*“, der von der Gesellschaft auszuzahlende Betrag in Erfüllung des Vertrags.

Für das Solidaritätssystem, der aufgrund des Solidaritätsreglements vom Organisator des Solidaritätssystems geschuldete Betrag.

Pensionierung

Wirksames Anfangsdatum der Ruhestandspension für die berufliche Aktivität, die Anlass zum Aufbau der ergänzenden Pensionsauszahlungen gab.

Pensionsalter

Alter, das dem in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegebenen Ablaufdatum entspricht und mindestens gleich dem zum Zeitpunkt der Zeichnung geltenden gesetzlichen *Pensionsalter* ist. Falls die Pensionsvereinbarung nach dem in den besonderen Bedingungen festgelegten Ablaufdatum fortgesetzt wird, entspricht das *Pensionsalter* dem neuen Ablaufdatum der Pensionsvereinbarung, das sich aus der stillschweigenden Verlängerung ergibt (siehe Artikel 14.2).

Reserve

Betrag, der besteht aus den für die Hauptversicherung verwandten Nettoeinzahlungen (d.h. die für die soziale Pensionsvereinbarung verwandten Einzahlungen abzüglich des Solidaritätsbeitrags und exklusive der Eintrittslasten), kapitalisiert und monatlich vermindert mit dem Preis der Deckung des Mindesttodesfallkapitals, sofern dieser im Vertrag festgelegt ist, sowie den Verwaltungskosten.

Risikokapital

Teil der in der Deckung Mindesttodesfallkapital vorgesehenen *Leistung*, der den Betrag der aufgebauten *Reserve* übersteigt, zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.

Rückfall

Jeglicher neue Fall von *Arbeitsunfähigkeit*, der binnen drei Monaten nach Ende der Zahlungen für eine *Arbeitsunfähigkeit* eintritt, die durch die Nebenversicherung gedeckt und durch dieselbe *Krankheit* bzw. denselben *Unfall* hervorgerufen wird.

Rückkauf (vollständig oder teilweise) – Zurückkaufen

Transaktion, womit der versicherte Zeichner einen Teil oder die Gänze der *Reserve* der Hauptversicherung abhebt.

Im Falle eines Gesamtrückkaufs ist der Vertrag aufgehoben unter Auszahlung der verfügbaren *Reserve* durch die Gesellschaft, erhöht um die erworbene Gewinnbeteiligung und abzüglich der eventuellen in den Allgemeinen Bedingungen erwähnten Entschädigung.

Überschlägige Leistung im Pensionsalter

Auszahlung bei Erreichen des Pensionsalters (Ablaufdatum des Vertrages), berechnet ausgehend von der Hypothese, dass das LIKIV jährlich bis zum *Pensionsalter* (Ablaufdatum) Beiträge einzahlt, die den im vorangehenden Jahr eingezahlten Beiträgen entsprechen. Es handelt sich um eine Schätzung, die nicht als Bekanntmachung eines Anspruchs auf eine zusätzliche Pension und ebensowenig als Verpflichtung der Gesellschaft bezüglich der tatsächlichen zukünftigen Rendite gilt.

Unanfechtbar

Eine Versicherung wird als *unanfechtbar* betrachtet, wenn ihre Nichtigkeit wegen unabsichtlicher Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Erklärungen des versicherten Zeichners von der Gesellschaft nicht eingewendet werden kann.

Unfall

Plötzlich eintretendes Ereignis, das eine körperliche Verletzung nach sich zieht, deren Ursache (bzw. eine ihrer Ursachen) nicht mit dem Organismus des Geschädigten in Zusammenhang steht. Sind Unfällen gleichgestellt:

- Ertrinken;
- bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittene Verletzungen;
- Vergiftungen und Verbrennungen, welche, entweder aus nicht vorsätzlichem Verschlucken giftiger oder ätzender Substanzen, oder aus zufälligem Ausströmen von Gas oder Dampf resultieren;
- Komplikationen der von einem gedeckten *Unfall* verursachten Initialverletzungen;
- Tollwut und Starrkrampf.

Selbstmord gilt nicht als *Unfall*.

Wartezeit

Die in den besonderen Bedingungen festgelegte Periode, in der die Auszahlung ab dem ersten Tag der *Arbeitsunfähigkeit* fällig ist, sofern die Dauer dieser *Arbeitsunfähigkeit* mindestens dieser Periode entspricht. Die *Wartezeit* beginnt am *Datum des Schadensfalls*.

Zinssatz

Technischer *Zinssatz*, der aus den für die Hauptversicherung vorgesehenen technischen Grundlagen resultiert.

Sie brauchen ein zuversichtliches Leben und möchten der Zukunft in voller Ruhe entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

